

Hauptsatzung

der Stadt Friedland/Mecklenburg-Vorpommern

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Friedland vom 01.02.2012 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name und Gebiet, Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1)

Die Stadt führt den Namen „Friedland“.

Das Gebiet besteht aus der Stadt Friedland mit den Ortsteilen Bresewitz, Brohm, Cosa, Dishley, Heinrichswalde, Hohenstein, Ramelow und Schwanbeck.

(2)

Die Stadt führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(3)

Blasonierung des Stadtwappens:

In Silber ein doppelter roter Mauerbogen, der im Schnittpunkt unten in eine Lilie ausläuft, mit drei roten Türmen, von denen der Mittlere eine durch Streben gestützte Mauerplatte mit fünf Zinnen trägt, die niedrigen Seitentürme je ein Fenster und je eine Mauerplatte mit vier Zinnen haben; darunter die Brustbilder zweier blauer Geharnischter mit goldener Helmspange und goldenem Gurt, der zur Rechten in der rechten Hand ein silbernes Schwert mit goldenem Griff und in der linken Hand eine goldene Lanze mit silberner Spitze, der zur Linken in der rechten Hand ein silbernes Schwert mit goldenem Griff und in der linken Hand eine goldene Fahnenstange mit silberner Spitze und einer quergestreiften rot-weißen Fahne, zwischen den Geharnischten ein gotischer Schild, darin in Silber ein roter Adler.

(4)

Die Flagge ist gleichmäßig längsgestreift von Rot und Weiß. In der Mitte liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des roten und des weißen Streifens übergreifend das Stadtwappen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.

(5)

Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „●STADT FRIEDLAND●
LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.

(6)

Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

(1)

Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Stadt ein.

Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2)

Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3)

Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorgesehen.

(4)

Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Stadtvertretung

(1)

Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreter.

(2)

Der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsident.

(3)

Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden.

(4)

Die Stellvertreter des Stadtpräsidenten werden durch Mehrheitswahl gewählt, wobei die Fraktionszugehörigkeit des Vorsitzenden angerechnet wird.

§ 4

Sitzungen der Stadtvertretung

(1)

Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.

(2)

Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlichen Sitzungen behandeln.

(3)

Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5

Aufgabenverteilung/Hauptausschuss

(1)

Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister fünf Stadtvertreter an.

(2)

Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden.

Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3)

Innerhalb der Befugnisse des § 22 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern trifft der Hauptausschuss Entscheidungen bis zu folgenden Wertgrenzen:

1. bei Genehmigung von Verträgen nach § 38 Abs. 6 Satz 6 und 7, die auf einmalige

Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,- € bis 50.000,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- € bis 10.000,- € pro Monat

2. bei Hingabe von Darlehen bis 100.000,- €, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurück gezahlt werden
3. bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes über 500.000,- € bis zur oberen Wertgrenze des im Gesamthaushaltes beschlossenen Kreditrahmens
4. bei Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u. a. Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheit für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 25.000,- €
5. über städtebauliche Verträge von 50.000,- € bis 500.000,- €
6. im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms von 250.000,- € bis 500.000,- €
7. bei neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von 5.000,- € - 25.000,- € im Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. 1 % der Gesamtauszahlung/Gesamtaufwendungen.
Die Überschreitung dieser Wertgrenze gilt daneben als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern.
Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen)
Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einen Betrag von 1 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 10 %.
8. bei Niederschlagung von Forderungen bis 10.000,- €
bei Stundung von Forderungen bis 10.000,- €
bei Erlass von Forderungen bis 2.500,- €

(4)

Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Er ernennt Beamte der Laufbahngruppe 2. Beschäftigte ab der Entgeltgruppe 9 werden durch den Hauptausschuss eingestellt.

(5)

Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern von 100,- € bis 1.000,- € trifft der Hauptausschuss.

(6)

Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 4 zu unterrichten.

(7)

Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6

Ausschüsse

(1)

Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern gebildet und setzen sich wie folgt zusammen:

Finanzausschuss	5 Stadtvertreter 2 sachkundige Einwohner
Ausschuss für Wirtschaft, Bau und Ordnung	4 Stadtvertreter 1 sachkundiger Einwohner
Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales	4 Stadtvertreter 1 sachkundiger Einwohner

(2)

Die Ausschüsse sind für nachfolgend genannte Aufgabengebiete zuständig:

Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Ausschuss für Wirtschaft, Bau und Ordnung	direkte Zusammenarbeit mit Unternehmen und Gewerbebetrieben, Unterstützung bei Investitionen und Wirtschaftsförderung, Tourismus, Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme Kleingartenanlagen und Umwelt- und Naturschutz
Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales	Betreuung der Kinder-, Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung, Gleichstellungsförderung

(3)

Gemäß § 36 (2) Satz 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus zwei Stadtvertretern und einem sachkundigen Einwohner. Er tagt nicht öffentlich.

(4)

Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Bürgermeister

(1)

Der Bürgermeister wird für neun Jahre gewählt.

(2)

Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze des § 5 Abs. 3 dieser Hauptsatzung. Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 50.000,- € und nach der VOB bis zum Wert von 250.000,- €.

(3)

Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 7.500,- € bzw. 2.500,- € pro Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,- €, bei Vorrangeneinräumungen von städtischen Rechten der Abteilung II des Grundbuches bei 1 Mio €.

(4)

Der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt Beamte der Laufbahngruppe 1. Bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 entscheidet er über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung.

(5)

Der Bürgermeister entscheidet über

- λ das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre)
- λ das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion)
- λ das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
- λ die Genehmigung nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB
- λ die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB
- λ die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177, Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB

Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.

(6)

Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,- Euro je Einzelfall.

(7)

Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,- Euro gemäß § 11 der Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 8

Stellvertretung des Bürgermeisters

(1)

Es wird ein erster und ein zweiter Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt.

(2)

Der erste Stellvertreter erhält entsprechend § 6(1) der Entschädigungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 170,- Euro monatlich.

Der zweite Stellvertreter erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 85,- Euro monatlich.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

(1)

Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung auf fünf Jahre bestellt.

Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung im § 41 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.

(2)

Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Frauen und Männern
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen,

4. Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen

(3)

Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabebereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Entschädigung

(1)

Die Stadt Friedland gewährt Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit nach der Entschädigungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 09. September 2004.

(2)

Eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten monatlich:

a)	der Stadtpräsident (§ 5 Entschädigungsverordnung)	270,- Euro
b)	die Fraktionsvorsitzenden (§ 10 Entschädigungsverordnung)	160,- Euro
c)	die Gleichstellungsbeauftragte (§ 12 Entschädigungsverordnung)	130,- Euro

Dem ersten bzw. bei dessen Abwesenheit dem zweiten Stellvertreter des Stadtpräsidenten wird bei Verhinderung des Stadtpräsidenten für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung entsprechend der Entschädigung für den Stadtpräsidenten in Höhe von 1/30 pro Tag der Vertretung gewährt.

Die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des vertretenen Funktionsinhabers entfällt für die Dauer der Stellvertretung.

(3)

Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- Euro für jeden Tag, an dem sie an einer Sitzung der Stadtvertretung bzw. eines Ausschusses, dem sie als Mitglied angehören, teilnehmen.

(4)

Eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 3 wird den Stadtvertretern auch für diejenigen Sitzungen der Fraktion gewährt, die der Vorbereitung einer Sitzung der Stadtvertretung oder ihrer Ausschüsse dienen. Abs. 7 gilt entsprechend.

(5)

Sachkundige Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- Euro für jeden Tag, an dem sie an einer Sitzung eines Ausschusses, dem sie als Mitglied angehören, teilnehmen und für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktion, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen. Abs. 7 gilt entsprechend.

(6)

Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- Euro. Für den Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden ist im Vertretungsfall entsprechend zu verfahren.

(7)

Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktion, für welche eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt wird, wird auf jährlich 8 beschränkt.

(8)

Den Empfängern von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen darf keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(9)

Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sowie aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat oder Vorstand solcher Unternehmen oder Einrichtungen sind an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100,- Euro übersteigen.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

(1)

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Friedland erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsblatt, der „Neuen Friedländer Zeitung“. Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich. Es wird kostenlos an alle Haushalte der Stadt Friedland verteilt und ist einzeln bzw. im Abonnement über die Stadtverwaltung Friedland, Riemannstraße 42, 17098 Friedland, zu beziehen.

(2)

Satzungen der Stadt werden als Serviceleistung für die Bürger zusätzlich auf der Homepage der Stadt und des Amtes Friedland zugänglich gemacht.

Niederschriften über den öffentlichen Teil der Stadtvertreter Sitzungen können ebenfalls hier eingesehen werden

(3)

Die Bekanntmachung und die Verkündung sind bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages im amtlichen Bekanntmachungsblatt.

(4)

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5)

Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung in der Stadtverwaltung. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich

in Friedland:	Am Brink Riemannstraße, Markt Stadtverwaltung Haus I, Riemannstraße 42 Stadtverwaltung, Haus II, An der Marienkirche 1
in Bresewitz:	Schwanbecker Chaussee, gegenüber ehem. Kindergarten
in Brohm:	An der Kirche 2, neben dem ehemaligen Konsum
in Hohenstein:	Lindenweg, neben dem Grundstück Piehl
in Heinrichswalde:	Heinrichswalde, an der Bushaltestelle
in Ramelow:	Fritz-Bachert-Straße, an der Buswartehalle
in Schwanbeck	Friedländer Straße, am ehemaligen Konsum
in Disley:	Hauptstraße, an der Bushaltestelle

(6)

Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Nach Entfallen des Hinderungsgrundes ist die öffentliche Bekanntmachung entsprechend Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7)

Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang in Friedland an den Bekanntmachungstafeln der Stadtverwaltung sowie in Bresewitz, Brohm und Schwanbeck öffentlich bekannt gemacht.

§ 12

Ortsteile/Ortsteilvertretungen

(1)

Zum Gebiet der Stadt Friedland gehören die Ortsteile Bresewitz, Brohm, Heinrichswalde, Hohenstein und Cosa sowie Schwanbeck, Ramelow und Dishley.

Die Einteilung des Gebietes der Stadt Friedland ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich. Sie ist Bestandteil der Satzung.

(2)

Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 13

Ortsvorsteher

(1)

Für die Ortsteile Brohm und Schwanbeck werden Ortsvorsteher von der Einwohnerversammlung des Ortsteils gewählt.

Diese Regelung tritt mit den Kommunalwahlen im Jahr 2014 in Kraft.

Die Ortsvorsteher beraten die Stadtvertretung und den Bürgermeister in allen für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten. Sie werden zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.

(2)

Die Ortsvorsteher haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen
2. die in den entsprechenden Ortsteilen tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören

(3)

Die Ortsvorsteher erhalten monatlich eine pauschalisierte, funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 100,00 Euro.

§ 14

Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, nur in der männlichen Form verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.06.2011 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

Friedland,

B l o c k
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz 1 gelten gemacht werden.